

Richtlinien
für die Teilnahme von Förderschulen mit dem Bildungsgang Grundschule
sowie Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen
Förderbedarf an Schwerpunktschulen,
die im Bildungsgang Grundschule unterrichtet werden,
an den Vergleichsarbeiten (VERA)

Förderschulen, die eine 3. Klasse im Bildungsgang Grundschule führen sowie Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an Schwerpunktschulen, die im Bildungsgang Grundschule unterrichtet werden, nehmen an VERA verpflichtend teil. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die an Grundschulen unterrichtet werden, die keine Schwerpunktschulen sind. Die Schulen erhalten für diese Kinder individuelle Ergebnismeldungen. Diese gehen jedoch nicht in die Klassenwertung ein.

Um auf die besonderen Bedingungen eingehen zu können, erhalten die Schulen die Möglichkeit, die Vergleichsarbeiten (VERA) mit diesen Kindern zu einem späteren Zeitpunkt zu schreiben, sodass ausreichend Zeit für die erforderliche Modifikation bzw. Bearbeitung der Aufgaben besteht. Die vorgesehenen Termine sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Referat 943 B mitzuteilen und müssen von dort bestätigt werden.

Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 SchulG über einen ggf. erforderlichen Nachteilsausgleich: Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Behinderung beim Schreiben der Vergleichsarbeiten kein Nachteil entstehen darf und die erforderlichen Arbeitserleichterungen, z. B. technische Hilfen oder eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt werden. Der Nachteilsausgleich dient der speziellen Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt ausdrücklich keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar.

Im Zusammenhang mit der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers kann es durchaus erforderlich sein, besondere Unterstützung oder behinderungsspezifische Unterrichtsgestaltungen zuzulassen, die Abweichungen vom Anforderungsniveau darstellen. Solche behinderungsspezifischen differenzierten bzw. variablen Anforderungen sind zulässig (z.B. können Aufgaben variiert oder ganz weggelassen werden). Diese Abweichungen gelten jedoch formalrechtlich nicht als Nachteilsausgleich – gleichwohl sind sie bei VERA zulässig (die Abweichung ist – im Gegensatz zum Nachteilsausgleich – zu dokumentieren).